



BAULÄRMVERORDNUNG der Gemeinde Wildschönau 2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Wildschönau hat mit Beschluss vom 29.07.2019 unter Zugrundelegung des § 40 Abs. 3 der Tiroler Bauordnung 2018, LGBl. Nr. 28/2018, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 144/2018, in Verbindung mit den festgelegten Grenzwerten der Baulärmverordnung 2016 des Amtes der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 135/2016 folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Verordnung gilt für Bauarbeiten auf Baustellen, in deren Umkreis Gebäude mit Aufenthaltsräumen bestehen, auf die sich der von der jeweiligen Baustelle ausgehende Baulärm auswirkt.
- (2) Die Verantwortung für die Einhaltung dieser Verordnung trifft den Bauherrn. Ist ein Bauverantwortlicher bestellt, so trifft diesen im Umfang der Bestellung die Verantwortung anstelle des Bauherrn.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Baulärm ist jedes störende Geräusch, das durch Bauarbeiten auf Baustellen verursacht wird.
- (2) Bauarbeiten sind Arbeitsvorgänge im Rahmen der Ausführung von Bauvorhaben nach dem 6. bis 8. Abschnitt der Tiroler Bauordnung 2018 einschließlich der Einrichtung und der Räumung von Baustellen.
- (3) Werktagen sind die Wochentage von Montag bis Freitag, soweit sie nicht auf einen gesetzlichen Feiertag fallen.
- (4) Wintersaison ist jeweils der Zeitraum zwischen 20. Dezember eines jeden Jahres bis 31. März des darauffolgenden Jahres.
- (5) Sommersaison ist jeweils die Zeit von 01. Juli bis 15. September eines jeden Jahres.

§ 3 Bauzeiten

- (1) In der Wintersaison sind an Werktagen alle Baulärm verursachenden Bauarbeiten in der Zeit von 17:00 bis 08:00 Uhr und von 12:00 bis 13:00 Uhr untersagt.
- (2) In der Sommersaison sind an Werktagen alle Baulärm verursachenden Bauarbeiten in der Zeit von 18:00 bis 08:00 Uhr und von 12:00 bis 13:00 Uhr untersagt.

- (3) Innerhalb der unter § 2 Abs. 4 und 5 festgelegten Saisonzeiten sind an Samstagen lärmeregende Bauarbeiten in der Zeit von 12:00 bis 08:00 Uhr untersagt.
- (4) An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sind lärmeregende Bauarbeiten auf Baustellen untersagt.

§ 4 Ausnahmebestimmungen

- (1) Bei dringend notwendigen Bauarbeiten durch unvorhergesehenen Baugebrechen ist eine Ausnahmegewilligung der Gemeinde einzuholen.
- (2) Im Falle, dass mit sämtlichen Nachbarn gemäß §33 der Tiroler Bauordnung 2018 – TBO 2018 ein Konsens über abweichende Bauzeiten erzielt werden kann, kann um eine entsprechende Ausnahmegewilligung angesucht werden. Diesem Ansuchen sind jedenfalls schriftliche Zustimmungserklärungen der betreffenden Nachbarn anzuschließen.
- (3) Aufräumarbeiten und Reparaturarbeiten nach Schadereignissen bedürfen keiner Ausnahmegewilligung.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister
Johannes Eder

Angeschlagen am: 12.08.2019
Abgenommen am: 27.08.2019